

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Stichwahlen zu den allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Soest werden hiernach

- die Stichwahl des Landrats sowie
- die Stichwahl des Bürgermeisters

gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Soest ist in 19 allgemeine Wahlbezirke bzw. 41 Stimmbezirke für die Kommunalwahl eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die sechs Briefwahlvorstände für die Kommunalwahl treten am 28.09.2025 um 14:00 Uhr in der Sekundarschule Soest, Troyesweg 4, zur Auszählung der Wahlbriefe zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks / Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahl, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist (evtl. nur für die Stichwahl des Landrates) soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er/sie wahlberechtigt ist.

Der Wähler / die Wählerin hat für die Landrats- und die Bürgermeisterstichwahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a. für das Amt des Landrats bzw.
- b. für das Amt des Bürgermeisters
gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a. für die Landratsstichwahl: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b. für die Bürgermeisterstichwahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) bzw. Briefwahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** der Stadt Soest oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen für die gemeinsame Wahl (amtliche/r Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlschein sowie amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel bzw. den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler / eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Absatz 1 Nr. 4a der Kommunalwahlordnung).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum
Soest, 17.09.2025

I.V.


Peter Wapelhorst
(Erster Beigeordneter und Kämmerer)